

# Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Entwurf

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für die soziale Sicherheit und  
Gesundheit des Nationalrates vom 21. Januar 2011<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 4. März 2011<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>3</sup> über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 56 Abs. 6 (neu)*

<sup>6</sup> Versicherer und Leistungserbringer legen vertraglich eine Methode zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit fest.

### II

#### *Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

Für die Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a legt der Bundesrat die Methode zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit nach Artikel 56 Absatz 6 fest, wenn Versicherer und Leistungserbringer sich nicht innert 12 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ... vertraglich auf eine Methode geeinigt haben.

### III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1</sup> BBl 2011 2519

<sup>2</sup> BBl 2011 2529

<sup>3</sup> SR 832.10

